

Zollgesetz vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 114.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Hauptstück.

Grundsätze und Grundbegriffe.

Zollgefälle.

§ 1. Der tschechoslowakische Staat hat das ausschließliche Recht, von Waren, die aus anderen Staaten in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt und aus diesem Gebiete in andere Staaten ausgeführt werden, Zoll einzuhoben.

Zollgebiet; Freigebiet; Zollgrenzzone.

§ 2. ⁽¹⁾ Das Gebiet, auf welches sich das Recht des Staates zur Zolleinhebung erstreckt, ist das tschechoslowakische Zollgebiet.

⁽²⁾ Die Grenze des Zollgebietes (Zollgrenze) ist in der Regel die Staatsgrenze. Dort, wo internationale Wasserläufe die Staatsgrenze bilden, ist das tschechoslowakische Ufer des Wasserlaufes oder des Wasserarmes, in welchem die Staatsgrenze liegt, die Zollgrenze. Bei anderen Grenzgewässern und bei Grenzwegen kann die Zollverwaltung Abweichungen der Zollgrenze von der Staatsgrenze festsetzen.

⁽³⁾ Durch internationale Verträge können in das tschechoslowakische Zollgebiet ganze Gebiete anderer Staaten (Zolleinheit) oder ihrer Teile (Zollanschlüsse) einbezogen werden und umgekehrt können Teile des Staatsgebietes ausgeschieden und einem fremden Zollgebiete angeschlossen werden (Zollanschlüsse).

⁽⁴⁾ Ein Teil des tschechoslowakischen Gebietes, der keinem fremden Zollgebiete angeschlossen, aber aus dem Zollgebiete derart ausgeschieden ist, daß von den in denselben aus dem Zollausslande zur Einlagerung oder Verarbeitung eingeführten Waren oder von den aus demselben in das Zollaussland